

## **Anlage: Technische Mindestanforderungen**

### **Technische Mindestanforderungen für Elektrizitätszähler**

Zähler, Messwandler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen mindestens den Anforderungen des „Metering Code“ oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen der LEW Verteilnetz GmbH genügen. Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslese-Systemen ausgehen, sind zu vermeiden.

Steuergeräte wie z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Steuerzeiten werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

Bei Abrechnungsmesseinrichtungen wie Zählern, Wandlern, Schaltgeräten, Fernzähl- und Registriergeräten etc. ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer aufzubringen.

Unzulässige Kippschwingungen bei Einschaltvorgängen oder verlöschenden Erdschlüssen in Verbindung mit einpoligen Spannungswandlern sind zu vermeiden.